



FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

FLUGSCHULE – CHARTER – FIRMENANLÄSSE

Luca Marchetti
Flugplatzleiter Speck-Fehraltorf
Flugplatz Speck 3
8320 Fehraltorf
Telefon: 044 954 12 53
Fax: 044 954 12 08
E-Mail: flugplatzleiter@fgzo.ch
Web: www.fgzo.ch

Infoblatt

Dieses Schreiben informiert über den Einsatz von Luftfahrzeugen besonderer Kategorien (Multicopter, Drohnen etc.) im Luftraum des Flugplatzes Speck-Fehraltorf.

Sogenannte Mini-Drohnen oder Multicopter sowie andere ferngesteuerte Flugmodelle erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Sie sind heute günstig zu erwerben und einfach zu fliegen. Damit bei Ihrem Einsatz nicht gegen bestehende Vorschriften verstossen wird, müssen einige Punkte beachtet werden.

Was ist beim Einsatz von Multicoptern/Drohnen grundsätzlich zu beachten?

§ Gemäss den meisten Polizeiverordnungen der Gemeinden des Kantons Zürich ist der Betrieb von motorlosen oder mit Elektromotoren angetriebenen Modellluftfahrzeugen über nicht öffentlichem Grund grundsätzlich erlaubt, sofern das Leben, die Gesundheit oder Sachen Dritter nicht gefährdet werden

Vorbehalten bleibt höherrangiges Recht, insbesondere die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK). Die wichtigsten Regeln sind:

§ Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. dürfen nur im Sichtbereich des «Piloten» geflogen werden. Wer Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. ausserhalb seiner Sichtweite über Kameras oder GPS steuern will (FPV), benötigt eine Bewilligung des BAZL.

§ Der Betrieb von Modellluftfahrzeugen, Drohnen, Multicopter etc. mit einem Gewicht zwischen 0.5 kg und 30 kg ist im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen (>24 Pers.) im Freien untersagt. Das BAZL kann Ausnahmen bewilligen

§ Innerhalb eines definierten Gebietes (siehe Seite 3, bewilligungspflichtiges Gebiet Flugplatz Speck-Fehraltorf) von den Pisten eines Militär-oder Zivilflugplatzes dürfen Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. zwischen 0.5kg und 30 kg nur mit einer Ausnahmebewilligung des Flugplatzleiters bzw. der Flugsicherung (www.skyguide.ch) geflogen werden.



FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

FLUGSCHULE – CHARTER – FIRMENANLÄSSE

§ Innerhalb der Kontrollzonen (CTR) von Flugplätzen gilt für Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. ab 0.5 kg bis 30 kg eine Höhenbeschränkung von 150 Metern über Grund. Auch in diesem Fall muss eine Ausnahmegewilligung bei der Flugsicherung (www.skyguide.ch) beantragt werden.

§ Für Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. ab einem Gewicht von 0.5 kg muss die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken besitzen und den entsprechenden Nachweis beim Betrieb mitführen.

§ Modellluftfahrzeuge, Drohnen, Multicopter etc. mit einem Gewicht von über 30 kg dürfen nur mit einer Bewilligung vom BAZL eingesetzt werden.

§ Bei Flügen über Privatgrund ist grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich (Achtung: Auf Privatgrund gelten die Bestimmungen der VLK ebenfalls).

§ Weiterführende Informationen: www.bazl.admin.ch

Ton-und Bildaufnahmen

Für audiovisuelle Aufnahmen mit Modellluftfahrzeugen, Drohnen, Multicopter etc. gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (Handys etc.).

§ Ton- und/oder Bildaufnahmen können strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 179bis ff. StGB darstellen.

§ Ferner sind bei Film-, Foto- und Tonaufnahmen die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten. Die Privatsphäre anderer Personen ist zu achten.

§ Bei Aufnahmen von künstlerischen Werken, insbesondere bei Film-, Theater- und Konzertaufführungen, müssen ausserdem die urheberrechtlichen Aspekte beachtet werden.



FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

FLUGSCHULE – CHARTER – FIRMENANLÄSSE

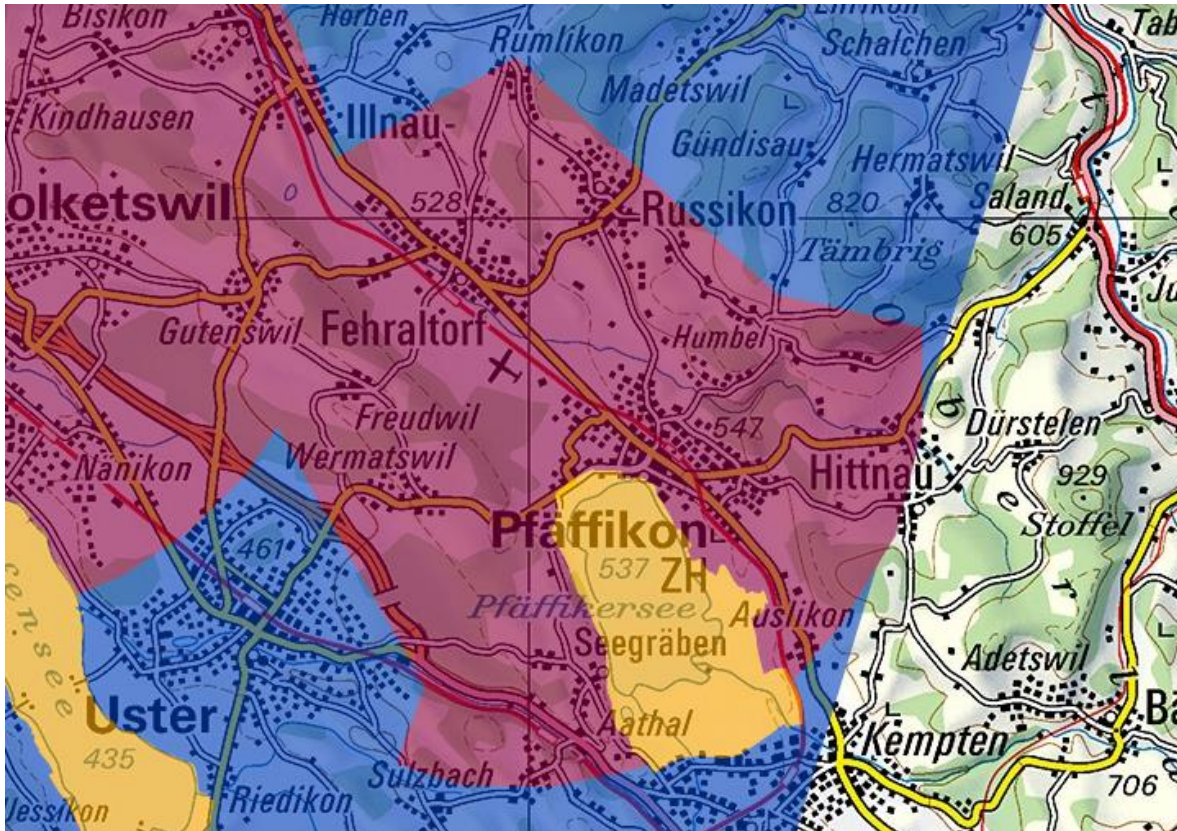


Abbildung 1 Bewilligungspflichtiges Gebiet Flugplatz Speck- Fehraltorf

Bei Fragen steht die Flugplatzleitung zur Verfügung.

01.04.2021

Luca Marchetti, Flugplatzleiter Speck-Fehraltorf